



Verkündungsblatt

Herausgeber: Der Präsident der Tierärztlichen Hochschule Hannover, Bünteweg 2, 30559 Hannover

Hannover, 12. Januar 2017 Nr. 232/2017

**Dienstvereinbarung
zur Regelung des Bereitschaftsdienstes
und der Rufbereitschaft
der Beschäftigten im tierärztlichen Dienst
in den Kliniken
der Stiftung Tierärztliche Hochschule
Hannover**

zwischen
der Stiftung Tierärztliche Hochschule
Hannover

und

dem Personalrat der Stiftung Tierärztliche
Hochschule Hannover

wird auf Grundlage von § 78 NPersVG in
Verbindung mit § 66 Abs.1 Nr. 2 NPersVG
folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Mit dieser Dienstvereinbarung wird gemäß
§ 6 Abs. 4 des Tarifvertrages der Länder
(TV-L) aufgrund unabweisbarer organisatori-
scher Notwendigkeiten von den Öffnungs-
klauseln des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) in
§ 7 Abs.1, 2 und § 12 ArbZG Gebrauch ge-
macht. Die Regelungen gelten unter Berück-
sichtigung der einschlägigen Rechtsgrundla-
gen (Nds. ArbZVO und MVergV) analog
auch für verbeamtete Tierärztinnen und
Tierärzte.

Die Dienstvereinbarung soll auf der Grund-
lage der gesetzlichen und tariflichen Rege-
lungen eine an die konkret herrschenden
Bedingungen an der Stiftung Tierärztliche

Hochschule angepasste Arbeitszeitgestal-
tung ermöglichen.

Sie dient zugleich der Sicherung und Ge-
währleistung des Arbeits- und Gesundheits-
schutzes der Beschäftigten.

Wichtige Begrifflichkeiten werden in der An-
lage 1 definiert.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung gilt für alle an den
Kliniken der Stiftung Tierärztliche Hochschu-
le Hannover tätigen Tierärztinnen und Tier-
ärzte. Ist es einzelnen Beschäftigten aus
besonderen sozialen Gründen nicht möglich,
an Bereitschaftsdiensten oder der Rufbereit-
schaft teilzunehmen, können sie auf Antrag
zeitweise oder auf Dauer davon ausgenom-
men werden.

§ 2 Arbeitszeit

- (1) Die tägliche Arbeitszeit kann von 8 Stun-
den auf bis zu 24 Stunden verlängert
werden, wenn
- in die Arbeitszeit regelmäßig und in
erheblichem Umfang Bereitschafts-
dienst gemäß § 7 Abs. 3 TV-L fällt
und
 - die Arbeitszeit von 48 Stunden
wöchentlich pro geleistete Arbeits-
woche im Durchschnitt von 12 Ka-
lendermonaten nicht überschritten
wird.

- (2) Bereitschaftsdienst zählt zur Arbeitszeit im Sinne dieser Dienstvereinbarung und des Arbeitszeitgesetzes.

§ 3

Ruhezeit bei täglicher Arbeitszeit, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft

- (1) Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit muss die bzw. der Beschäftigte grundsätzlich eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden haben.
- (2) Wenn die werktägliche Arbeitszeit nicht mehr als 12 Stunden betragen hat, kann die Ruhezeit um bis zu zwei Stunden gekürzt werden. Die Kürzung der Ruhezeit muss dann innerhalb von 72 Stunden ausgeglichen werden.
- (3) Als Ruhezeiten werden auch die Rufbereitschaft ohne tatsächliche Inanspruchnahme sowie arbeitsfreie Zeiten, wie Urlaubstage oder sonstige Tage der Freistellung von der Arbeit angerechnet.
- (4) Bei tatsächlicher Inanspruchnahme während der Rufbereitschaft können die Ruhezeiten den Besonderheiten des Dienstes angepasst werden, wenn innerhalb von 72 Stunden ein entsprechender Zeitausgleich erfolgt. Insbesondere können Kürzungen der Ruhezeiten vorgenommen oder infolge der Inanspruchnahme während der Rufbereitschaft unterbrochene Ruhezeiten zusammengerechnet werden. Die tägliche ununterbrochene Mindestruhezeit beträgt 6 Stunden.
- (5) Beschäftigte dürfen bis zu 24mal im Jahr Wochenenddienste leisten. Wochenenddienste im Sinne dieser Dienstvereinbarung werden an einem Sonnabend und/oder Sonntag bei einer Arbeitszeit von insgesamt mindestens 6 Stunden geleistet.

§ 4

Arbeiten an Sonn- und Feiertagen

- (1) Für die Arbeit an einem Sonntag erhalten Beschäftigte einen Ersatzruhetag, der innerhalb eines den Beschäftigungstag einschließenden

Zeitraums von 8 Wochen zu gewähren ist.

- (2) Für die Arbeit an einem auf einen Werktag fallenden Feiertag erhalten Beschäftigte einen Ersatzruhetag, der innerhalb eines den Beschäftigungstag einschließenden Zeitraums von 8 Wochen zu gewähren ist, sofern keine dringenden dienstlichen Gründe entgegenstehen. Wird kein Zeitausgleich gewährt, erfolgt die finanzielle Abgeltung entsprechend § 8 Abs. 1 Satz 2 Protokollerklärung TV-L.

§ 5

Dienstpläne

- (1) Die Direktorinnen und Direktoren der Kliniken sind verpflichtet, Rahmendienstpläne unter Berücksichtigung der Vorgaben dieser Dienstvereinbarung zu erstellen und dem Personaldezernat vorzulegen. Die Rahmendienstpläne müssen als Mindestangaben Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit, Pausen sowie Lage und Dauer sämtlicher Bereitschaftsdienste einschließlich der Ersatzruhezeiten der Beschäftigten enthalten.
- (2) Auf die Mitbestimmung des Personalrates bei der Festlegung der Rahmendienstpläne von Dauer, Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit einschließlich der Pausen und sämtlicher Bereitschaftsdienste ist zu achten (§ 66 Abs.1 Satz 1 NPersVG).
- (3) Dem Personalrat werden auf Wunsch die nach dem Rahmendienstplan erstellten individuellen Dienstpläne und Stundennachweise zur Verfügung gestellt.
- (4) Diese individuellen Dienstpläne müssen rechtzeitig (vier Wochen im Voraus) den Beschäftigten bekanntgegeben werden.
- (5) Die Beschäftigten haben das Recht, die Dienste untereinander zu tauschen, und die Pflicht, dieses der Klinikleitung mitzuteilen. Auf eine Einhaltung der Regelungen des ArbZG ist dabei zu achten.

§ 6
**Vergütung des Bereitschaftsdienstes
und der Rufbereitschaft**

Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft sind nach den jeweils geltenden gesetzlichen und tarifrechtlichen Bestimmungen zu vergüten bzw. durch Freizeit auszugleichen.

§ 7
Evaluation

Diese Dienstvereinbarung wird nach einem Jahr evaluiert.

Hannover, 22.12.2016
Für die Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover
gez. Joachim Mertes
Hauptberuflicher Vizepräsident

Hannover, 22.12.2016
Für den Personalrat
gez. Birgitt Mendig

Hannover, 12.01.2017

Dr. Dr. h. c. mult. Gerhard Greif
Präsident

Anlage 1:

Begriffsbestimmungen laut TV-L und ArbZG:

- Wochenarbeitszeit
- Pausen
- Rufbereitschaft
- Bereitschaftsdienst
- Ruhezeit
- Nachtarbeit

§ 8
Schlussbestimmungen

- (1) Diese Dienstvereinbarung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover in Kraft. Die Dienstvereinbarung kann von jeder Seite mit sechsmonatiger Frist gekündigt werden. In diesem Fall wirkt sie bis zum Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung nach.
- (2) Sollten einzelne Punkte der Dienstvereinbarung unwirksam sein oder ihre Gültigkeit aufgrund neuer Gesetzgebung oder Rechtsprechung verlieren, so bleiben die übrigen Teile hiervon unberührt und weiterhin in Kraft.
- (3) Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Dienstvereinbarung

Anlage 1

Begriffsbestimmungen:

Wochenarbeitszeit

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit **einschließlich** der Umkleidezeiten (ausschließlich der Pausen) beträgt 39 Stunden und 48 Minuten in Niedersachsen oder in Dezimalstellen ausgedrückt 39,8 Stunden.

Pausen

Die Arbeit ist durch im Voraus feststehende Ruhepausen von mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 bis zu 9 Stunden und 45 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 9 Stunden insgesamt zu unterbrechen. Die Ruhepausen nach Satz 1 können in Zeitabschnitte von jeweils mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden. Länger als 6 Stunden hintereinander dürfen Arbeitnehmer nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden.

Rufbereitschaft

Rufbereitschaft leisten Beschäftigte, die sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer dem Arbeitgeber anzuzeigenden Stelle aufhalten, um auf Abruf die Arbeit aufzunehmen. Bei der Rufbereitschaft bestimmen die Beschäftigten ihren Aufenthaltsort selbst. Der Aufenthaltsort ist so zu wählen, dass die Beschäftigten in angemessener Zeit am Arbeitsort erscheinen können. Die Entfernung vom Arbeitsort darf nicht so gewählt werden, dass sie dem Zweck der Rufbereitschaft zuwider läuft.

Zwischen dem Ende der Arbeitsaufnahme innerhalb der Rufbereitschaft und der Wiederaufnahme der regelmäßigen Arbeit muss eine Ruhezeit liegen.

Bereitschaftsdienst

Bereitschaftsdienst leisten Beschäftigte, die sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer vom Arbeitgeber bestimmten Stelle aufhalten, um im Bedarfsfall die Arbeit aufzunehmen.

Der Bereitschaftsdienst gehört zur Arbeitszeit im arbeitsschutzrechtlichen Sinne.

Zwischen dem Ende des Bereitschaftsdienstes und der Wiederaufnahme der regelmäßigen Arbeit muss eine Ruhezeit liegen.

Ruhezeit

Ruhezeit ist die ununterbrochene arbeitsfreie Zeit.

Nachtarbeit

Nachtarbeit ist die Zeit zwischen 21 Uhr und 6 Uhr.